

- 1. Bedeutend für Städte und Siedlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NW sind (u. a.) Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft in nicht unerheblicher Weise dokumentieren (hier bejaht für eine im Stil des frühen Historismus ausgeführte Werkhalle).**
- 2. Bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind solche Objekte, die den Prozeß (u. a.) der Industrialisierung in einem bestimmten Zeitabschnitt in nicht unerheblicher Weise dokumentieren.**
- 3. Das Merkmal „bedeutend“ im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NW dient in erster Linie dazu, solche Objekte auszugrenzen, die ungeachtet ihres zeitgeschichtlichen oder städtebaulichen Bezuges als Massenprodukte alltäglich sind.**
- 4. Veränderungen oder Schädigungen der Bausubstanz eines Objekts lassen dessen „Bedeutung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NW nur dann entfallen, wenn aus Gründen des öffentlichen Erhaltungs- und/oder Nutzungsinteresses eine Totalsanierung erforderlich ist mit der Folge, daß das Objekt sich vom Original zur Kopie wandelt.**
- 5. Für die Erhaltung und Nutzung eines Bauwerks sprechen städtebauliche Gründe, wenn dem Objekt als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so daß es als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenschaft als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde.**
- 6. Die Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes ist für die Eintragung in die Denkmalliste ohne Bedeutung.**

#### **Zum Sachverhalt**

Der Kl. wendet sich gegen die Eintragung einer in der Zeit zwischen 1857 und 1865 errichteten ehemaligen Werkhalle in die Denkmalliste. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach. Seine Außenmauern sind im Wesentlichen in Bruchstein mit Eckquadern (Ruhrsandstein) ausgeführt. In beiden Geschossen sind Reihen von Rundbogenfenstern mit Eisensprossen angeordnet. Die Fassungen der Fensterrundungen und die sie begleitenden Bänder sowie das Mauerwerk des Giebeldreiecks mit dem vortretenden Giebelgesims bestehen aus Backsteinen. In die nordwestliche Traufenwand des Gebäudes ist in neuerer Zeit eine größere Türöffnung mit waagerechtem Sturz gebrochen worden. Das Innere des Erdgeschosses ist in zwei unterschiedlich große Räume unterteilt. Die Geschoßdecke wird von massiven Holzbalken getragen.

Zur Begründung der nach Eintragung und erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage wurde vorgetragen: Die vom Beklagten angeführten wissenschaftlichen Gründe griffen nicht durch. Zwar könne die damalige Produktionspalette der Eisengießerei und Maschinenfabrik für die wissenschaftliche Forschung und Lehre bedeutsam sein. Das Unternehmen existiere aber nicht mehr. Das derzeitige Produktionsprogramm sei gänzlich anders. Da sich die tatsächlichen Gegebenheiten geändert hätten und die vormaligen Verhältnisse konkret nicht mehr „zu besichtigen“ seien, könne das Gebäude als solches die Entwicklung der Eisenindustrie nicht dokumentieren. Im übrigen übersteige eine Unterschutzstellung der Werkhalle, insbesondere mit Blick auf §§ 8 und 9 DSchG NW, den Rahmen der Zumutbarkeit. Der zur Zeit vorhandene Betrieb werde nach modernen betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Methoden geführt und müsse sich gegenwärtigen und künftigen Strukturänderungen anpassen. Die notwendige Anpassung werde bei einer Eintragung in die Denkmalliste schwerlich durchzuführen sein. Schon bei vorangegangenen Baumaßnahmen habe sich gezeigt, daß das Gebäude einer Umstellung auf moderne Produktionsmethoden hinderlich sei. Durch eine Unterschutzstellung seien produktionstechnisch notwendige Entscheidungen, z. B. bauliche Maßnahmen, nach dem Katalog des § 9 DSchG NW unmöglich. Entsprechende Maßnahmen seien einem langfristigen Genehmigungsverfahren unterworfen mit der Folge, daß der für ein kaufmännisch zu führendes Unternehmen fast wichtigste Faktor des Dispositions- und Direktionsrechts außer Kraft gesetzt sei. Damit werde die Konkurrenzfähigkeit in dem entsprechenden Marktbereich verloren gehen. Deswegen überwiege bei der Abwägung das Interesse an der Erhaltung eines gutgehenden Betriebes gegenüber der Schutzwürdigkeit eines vermeintlichen Denkmals.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

### **Aus den Gründen**

Die angefochtene Unterschutzstellung ist rechtmäßig. Die Werkhalle auf dem Grundstück des Klägers ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW, denn an ihrer Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse im Sinne von Satz 2 der genannten Vorschrift. Die Werkhalle ist bedeutend für Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse; für ihre Erhaltung und Nutzung sprechen zumindest städtebauliche Gründe.

Bedeutend für Städte und Siedlungen sind (u. a.) Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft in nicht unerheblicher Weise dokumentieren (Urteil des Senats vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92, m. w. N.; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., § 2 DSchG NW, RdNr. 36). Das ist hier der Fall. Die unter Denkmalschutz gestellte Werkhalle stellt nach ihrem spezifischen baulichen Erscheinungsbild ein

Zeitdokument dar für die Ausweitung der städtischen Besiedlung des Ruhrtals im 19. Jahrhundert im Zuge der Entwicklung der Region zum Industriegebiet. Sie befindet sich in einem Bereich, in dem sich entlang der Bahnlinie der 1848 eröffneten Eisenbahn zahlreiche neugegründete Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie angesiedelt hatten. Aus dieser Zeit stammen auch die Eisengießerei und Maschinenfabrik, zu der die strittige Werkhalle gehört hat, und das unmittelbar benachbarte Gußstahlwerk, deren Bauten auch heute noch das Erscheinungsbild des nordwestlichen Straßenabschnittes bestimmen. Dabei stellt die streitbefangene Werkhalle ein bauliches Zeugnis dar für die Phase des Übergangs von der Kleineisenfabrikation zur Eisen- und Stahlindustrie, die bis in die heutige Zeit die Wirtschaft und das Bild der Städte der gesamten Ruhrregion geprägt hat. Die Abmessungen der Halle, das zu ihrem Bau verwendete Material - in erster Linie gebrochener Ruhrsandstein -, ihre auffällige Eckquaderung, ihre Fensterform und die (schlichte) Ornamentik aus Backstein kennzeichnen sie als industrielles Bauwerk aus der Zeit des frühen Historismus, wie es zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in dieser Gegend Verwendung gefunden hat. In dieser baulichen Gestaltung bildet die Werkhalle ein bestimmendes Element der dem Stadtkern vorgelagerten, dem Verlauf der Bahnlinie folgenden frühindustriellen Bebauung. Diese Erkenntnisse entnimmt der Senat den fachbehördlichen Stellungnahmen, die das Westfälische Amt für Denkmalpflege im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren abgegeben hat, in Verbindung mit dem Ergebnis der Ortsbesichtigung, das der Berichterstatter dem Senat vermittelt hat, sowie den bei den Akten befindlichen Karten und Lichtbildern.

Die Werkhalle ist ferner bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Dieses Merkmal trifft auf solche Objekte zu, die (u. a.) den Prozeß der Industrialisierung in einem bestimmten Zeitabschnitt in nicht unerheblicher Weise dokumentieren (Memesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O., RdNr. 37). Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Als ein Beispiel frühindustrieller Architektur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Werkhalle ein Zeitzeuge für einen wichtigen Abschnitt in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und insbesondere - insofern überschneiden sich die Überlegungen mit den obigen Darlegungen zur städtebaulichen und siedlungsmäßigen Bedeutung - der eigentlichen Ruhrregion sowie der in Rede stehenden Stadt. In diesem Zusammenhang ist es nicht ausschlaggebend, daß der ehemals auf dem Grundstück ansässige Betrieb sowie dessen Ausstattung und Produktpalette dort nicht mehr vorzufinden sind. Für die Denkmaleigenschaft kann nicht verlangt werden, daß der ursprünglich vorhandene Produktionsbetrieb an Ort und Stelle weiterhin existent ist und in dem von Anfang an angewandten Verfahren mit der ursprünglichen technischen Ausstattung unverändert seine Erzeugnisse fertigt. Bei einer derartig engen Sichtweise wäre es kaum möglich, gerade die überkommenen Produktionsweisen zu dokumentieren, die für die Nachwelt besonders aufschlußreich sind, jedoch angesichts des raschen technischen Fortschritts in der Wirtschaft nicht mehr Verwendung finden. Vielmehr genügt es, daß wesentliche Teile der ehemals für die Produktion genutzten betrieblichen Anlagen noch vorhanden sind und als solche

Dokumentationswert besitzen. Hierzu können im Einzelfall auch Bauten zählen, die - wie hier - aufgrund ihrer spezifischen Gestaltung als typische Anlagen einer bestimmten Epoche der industriellen Entwicklung erkennbar sind. Dabei muß es sich nicht notwendig um betriebliche Anlagen handeln, die als solche auch für den Laien ohne weiteres erkennbar sind, wie z. B. Windmühlen, Fördertürme, Wassertürme u. ä. Entscheidend ist, daß die betreffenden Anlagen für den kundigen Betrachter als Dokumente der (u. a.) industriellen Entwicklung zu erkennen sind. Insofern bildet allein der gesicherte Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise den Maßstab für die Beurteilung der Denkmaleigenschaft (Urteil des Senats vom 14. August 1991, 7 A 1048/89, NVwZ-RR 1992, 531, m. w. N.). Daher können auch z. B. Werkwohnungen, Unternehmerbauten oder Arbeitsräume, die nur für den „Fachmann“ als solche zu erkennen sind, objektiv bedeutsam für Arbeits- und Produktionsverhältnisse sein. Nach diesen Kriterien genügt es, daß die strittige Werkhalle nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als typisches Betriebsgebäude aus der Frühzeit der Eisen- und Stahlindustrie zu erkennen ist.

Die Werkhalle ist im Hinblick auf die vorstehend behandelten Bezugsmerkmale - d. h. für Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse - „bedeutend“, denn ihr insoweit bestehender Dokumentationswert ist nicht unerheblich. Höhere Anforderungen sind an das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ nicht zu stellen. Die verhältnismäßig offen gehaltene Definition in § 2 DSchG NW bringt zum Ausdruck, daß nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur museumswürdige Objekte oder „klassische“ Denkmäler Schutz genießen sollen, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind. Als „nicht bedeutend“ sind demgegenüber nur solche Sachen einzustufen, die unbeachtet ihres zeitgeschichtlichen oder städtebaulichen Bezuges als Massenprodukte alltäglich sind (Urteil des Senats vom 20. Juni 1991, 7 A 23/90, OVG 42, 191 = NVwZ 1992, 991 = NWVBl. 1992, 322). Die unter Schutz gestellte Halle ist jedoch kein Massenprodukt. Vielmehr hebt sie sich durch ihre besondere bauliche Ausgestaltung und auch ihr Alter von anderen gewerblichen und sonstigen Bauten im Gebiet der Stadt und der umgebenden Region ab. Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, daß in der näheren oder weiteren Umgebung möglicherweise weitere ähnliche Objekte zu finden sind, die - wie die Klägerin meint - sogar höheren Denkmalwert haben. Die besondere Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW erfordert nicht, daß das Objekt sich im Hinblick auf die jeweiligen Bezugsmerkmale als einzigartig erweist (Urteil des Senats vom 20. Juni 1991, 7 A 23/90, a.a.O.; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O., RdNr. 7). Die gegenteilige Auffassung des Klägers würde dazu führen, daß bei Vorhandensein gleichartiger Objekte entweder keine Unterschutzstellung stattfinden würde oder aber nur einzelne Exemplare nach Qualitäts Gesichtspunkten oder gar nach Zufallskriterien auszuwählen wären. Dies ließe sich jedoch mit der Zielsetzung des Denkmalschutzes nicht vereinbaren.

Die besondere siedlungs- und industriegeschichtliche Bedeutung der Werkhalle ist nicht etwa aufgrund von Veränderungen oder Schädigungen der Bausubstanz untergegangen. Grundsätzlich entfällt die besondere Bedeutung nur dann, wenn aus Gründen des öffentlichen Erhaltungs- und/oder Nutzungsinteresses eine Totalsanierung erforderlich ist mit der Folge, daß das Objekt sich vom Original zur Kopie wandelt (Urteil des Senats vom 12. November 1993, 7 A 1477/91). Ein Auswechseln oder Ergänzen von einzelnen Materialteilen, das den Gesamteindruck der Sache und ihre Identität unberührt läßt, ist hingegen für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich (Urteil des Senats vom 14. August 1991, 7 A 1048/89, a.a.O.). So ist es auch hier. Zwar steht der in neuerer Zeit geschaffene Türdurchbruch aufgrund seiner Dimensionierung und seiner Gestaltung nicht in Einklang mit der für die Werkhalle typischen Formensprache. Trotz dieses Eingriffs in einen - verhältnismäßig kleinen - Teil der Bausubstanz kann aber das Gebäude seiner Funktion als industrielles und baugeschichtliches Dokumentationsobjekt weiter gerecht werden. Daß im übrigen die Standsicherheit des Gebäudes gefährdet wäre, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Soweit kleinere Reparaturen, wie etwa die Erneuerung von Fugen und das Einsetzen einzelner Fenstersegmente, erforderlich sind, berühren diese nicht die Identität des Gebäudes unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten.

Für die Erhaltung und Nutzung der in diesem Sinne bedeutenden Werkhalle sprechen zumindest städtebauliche Gründe. Solche Gründe sind gegeben, wenn einem Bauwerk als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so daß es als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde (Urteile des Senats vom 14. August 1991, 7 A 1048/89, a.a.O. und vom 30. Juli 1993, 7 A 1038/92). Ein solcher Verlust würde hier eintreten, wenn die der Klägerin gehörende Werkhalle abgebrochen oder so umgestaltet würde, daß ihr denkmalrechtlich wesentliches Erscheinungsbild verloren gehen würde. Das Hallengebäude trägt mit bei zu dem Gesamteindruck einer unverwechselbaren Vielfalt älterer industrieller Bauten. Dabei tritt es in diesem Bereich wegen seiner typischen Bauart als ältestes Gebäude aus der Frühzeit des Historismus und als „Keimzelle“ des eisenverarbeitenden Betriebes deutlich in Erscheinung. Das hierdurch bestimmte Gesamtbild würde wesentlich beeinträchtigt, wenn die strittige Werkhalle aus ihrer funktionalen Einbindung in die Bebauung zwischen Straße und Bahnlinie herausgelöst würde. Sie ist daher zu erhalten und - zumindest als Anschauungsobjekt - zu nutzen.

Die vom Kl. weiter aufgeworfene Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes ist für die Eintragung in die Denkmalliste ohne Bedeutung. Der Schutz von Denkmälern ist nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zweistufig ausgestaltet. Es ist zu unterscheiden zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes durch die Eintragung und den Wirkungen des Denkmalschutzes, die in §§ 7 ff. DSchG NW geregelt sind. Für die Eintragung ist

allein die Denkmaleigenschaft und nicht die Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten maßgeblich. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen der Betroffenen findet nicht in der ersten Stufe, sondern erst in der zweiten Stufe statt (OVG NW, Urteil vom 11. Dezember 1989, 11 A 2476/88, NWVBl. 1990, 201).

Soweit der Kläger sich darauf beruft, daß in letzter Zeit ein möglicherweise als Baudenkmal einzustufendes Gebäude abgerissen worden ist, ist dies ebenfalls nicht relevant für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren. Dabei mag es auf sich beruhen, ob das vom Kläger genannte Gebäude seinerseits in die Denkmalliste eingetragen war oder hätte eingetragen werden müssen und ob der Abbruch mit Billigung der für den Denkmalschutz zuständigen Stellen erfolgt ist. Jedenfalls nötigt unter diesem Gesichtspunkt der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht dazu, in Zukunft von der Unterschützstellung weiterer Gebäude abzusehen, die nach der zwingenden Vorschrift des § 2 Abs. 1 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen werden müssen.